Richterordnung für Dummy Leistungsrichter des Jagdspaniel Klub e.V.

Diese Richterordnung wurde von der Mitglieder Delegiertenversammlung des Jagdspaniel Klubs e.V. am 24. und 25. Mai 2014 beschlossen.

I. Präambel

Dummy-Prüfungen sind ein nicht-jagdliches Angebot an Führerinnen und Führer von Spaniels, um diesen eine artgerechte Beschäftigung ihrer Hunde zu ermöglichen. Hierbei steht das positive Erleben von Mensch und Hund Teamarbeit im Vordergrund. Deswegen fällt den Dummy Richterinnen und Richtern die wichtige Aufgabe zu, ihr Amt, zum Wohle der Spaniels und ihrer Führerinnen und Führer, charakterstark, objektiv und urteilsfähig auszuüben.
Es ist daher nötig, solche urteilsfähigen und objektiven Richterinnen und Richter aus- und fortzubilden.
Diese Aus- und Fortbildung wird durch folgende Ordnung geregelt.

1. Zuständigkeit:

1. Diese Richterordnung des Jagdspaniel- Klub e.V. regelt die Ausbildung und den Einsatz von Leistungsrichtern für Dummy-Prüfungen des Jagdspaniel-Klub e.V.
2. Für Ausländische Richter, die eine Dummy-Prüfung des Jagdspaniel-Klub e.V. richten sollen, muss der Veranstalter zuvor eine Zulassung beim Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. beantragen. Die Qualifikation des ausländischen Richters ist in dem Antrag darzulegen.

2. Allgemeine Bestimmungen:

Die Dummy-Leistungsrichter üben im Jagdspaniel Klub e.V. ein Ehrenamt aus. Ein Dummy-Leistungsrichter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die von der FCI, dem VDH oder vom Jagdspaniel Klub e.V. anerkannt sind.
1. Es wird zwischen Leistungsrichtern für Dummy-Prüfungen und zwischen Leistungsrichtern für Dummy-Prüfungen und Working Tests unterschieden. Dummy-Leistungsrichter, welche die Zulassung für das Richten von Working-Tests haben, werden in der Richterliste mit dem Zusatz (WT) gekennzeichnet.
2. Ein Dummy-Leistungsrichter darf nur Dummy-Prüfungen richten, für die er als Richter vom Jagdspaniel Klub e.V. zugelassen wurde.
3. Es ist einem Dummy-Leistungsrichter nicht gestattet, sich einem Veranstalter anzubieten.
4. Ein Dummy-Leistungsrichter ist zur Annahme der an ihn ergangenen Einladung nicht verpflichtet. Er hat jedoch dem Veranstalter eine Zu- oder Absage zeitnah bekannt zu geben. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig, schriftlich zu verständigen.
5. Jeder Dummy-Leistungsrichter hat sich fachlich weiterzubilden. Aus diesem Grund ist alle fünf Jahre die Teilnahme
an einem Seminar bzw. einer Schulung über Dummy-Arbeit vorgeschrieben. Der Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. legt fest, welche Seminare bzw. Schulungen anerkannt sind.
6. Sämtliche durch die Ausbildung und Prüfung des Anwärters entstehenden Kosten trägt der Richteranwärter.
7. Der Dummy-Leistungsrichter hat sich bei der Beurteilung an die jeweils gültige Ordnung für Arbeitsprüfungen mit Dummys für Spaniels zu halten.
8. Ein Dummy-Leistungsrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Führer, Halter oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Veranstaltung war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiterhin gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Hausgemeinschaft mit dem Richter leben.
9. Das Führen eines Hundes bei einer Veranstaltung, bei der ein Richter selbst als Dummy-Leistungsrichter tätig ist, ist nicht zulässig.

II. Zulassung als Anwärter

Als Dummy-Leistungsrichteranwärter sind dem Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. nur Personen vorzuschlagen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
1. Mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft im Jagdspaniel-Klub e.V. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V.
2. Die Person muss in der Lage sein, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person fällen zu können und dies zu begründen.
3. Ein Anwärter als Dummy-Leistungsrichter für Arbeitsprüfungen mit Dummys für Spaniels muss mindestens einen Spaniel auf drei Dummyprüfungen geführt haben und diese bestanden haben. Davon muss mindestens einmal eine Dummyprüfung der Klasse 3 – Open bestanden sein. Ein Anwärter als Dummy-Leistungsrichter für Working Tests muss mindestens einen Spaniel auf drei Working Tests geführt haben und diese bestanden haben. Davon muss mindestens einmal ein Working Test der Klasse 3 – Open bestanden sein.
4. Der Name des Vorgeschlagenen wird im Verbandsorgan "Der Jagdspaniel" veröffentlicht. Einsprüche gegen die Zulassung als Dummy-Leistungsrichteranwärter können innerhalb von vier Wochen ab der Veröffentlichung beim Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. eingelegt werden.
5. Über die Bestätigung als Anwärter entscheidet der Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. Über Einsprüche entscheidet der Jagdspaniel-Klub–Vorstand abschließend. Er wird so dann in die Liste der Dummy-Leistungsrichteranwärter des Jagdspaniel-Klub e.V. aufgenommen.
6. Nach erfolgter Anmeldung wird dem Dummy-Leistungsrichteranwärter ein erfahrener Richter als Mentor für die Zeit als Richteranwärter beratend zur Seite gestellt.

III. Ausbildung der Anwärter

Der bestätigte Dummy-Leistungsrichteranwärter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.

Praktische Ausbildung:

1. Jeweils mindestens drei Anwartschaften bei Dummyprüfungen DP und mindestens drei Anwartschaften bei Working Tests WT unter Aufsicht von mindestens drei verschiedenen Dummy-Richtern. Dabei soll der Anwärter alle antretenden Hunde jeder Klasse mindestens einmal in jedem Fach prüfen. Der Anwärter hat nach Aufforderung des Richters mit ihm die Hunde zu besprechen. Pro Richter ist immer nur ein Anwärter zulässig. Eine Anwartschaft wird nach Beurteilung des Richters anerkannt. Es müssen mindestens 5 Hunde bei Dummyprüfungen pro Anwartschaft gerichtet worden sein, bei Working Tests müssen mindestens 3 Hunde pro Anwartschaft gerichtet worden sein. Vor Zulassung zur Prüfung muss der Anwärter bei Dummyprüfungen je Klasse mindestens 5 Hunde gerichtet haben, bei Working Tests je Klasse mindestens 3 Hunde.
2. Nach vorheriger Anmeldung bei der Kommission für Nichtjagdliche Arbeit werden auch Anwartschaften anerkannt, die im Ausland erbracht wurden, sofern die Prüfungsbedingungen den Prüfungsbedingungen des Jagdspaniel-Klub e.V. entsprochen haben. Ob die Prüfungsbedingungen als gleichwertig anerkannt werden, entscheidet der Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V.
3. Nachweis über die Organisation einer Dummyprüfung für Spaniel als Sonderleiter.
4. Der Anwärter hat ein Ausbildungsbuch zu führen, in welches die Anwartschaften eingetragen werden. Vom begleitenden Richter ist im Ausbildungsbuch die absolvierte Anwartschaft zu bestätigen. Dieses Ausbildungsbuch wird nach der letzten Anwartschaft an die Kommission für Nichtjagdliche Arbeit als Nachweis über die erbrachten Anwartschaften übersandt.
5. Der Dummy-Leistungsrichter-Anwärter hat über jeden Hund bei der Anwartschaft einen schriftlichen Bericht zu fertigen, in dem die Leistungen der einzelnen Hunde beschrieben werden und die Bewertungen vom Anwärter begründet werden. Dieser Bericht ist dem begleitenden Richter vorzulegen. Dieser bestätigt die Anwartschaften und kommentiert ggf. die Bewertungen. Er soll eine Beurteilung abgeben, ob die Anwartschaft „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Der Bericht wird anschließend von dem Richter an den Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. übersandt.

Theoretische Ausbildung:
1. Der Anwärter muss Kenntnis über die jeweils aktuelle Dummy Prüfungsordnung des Jagdspaniel-Klub e.V. haben.
2. Der Anwärter muss im Rahmen seiner Tätigkeit als Anwärter an mindestens einem Seminar bzw. einer Schulung über Dummy-Arbeit teilgenommen haben. Ob das Seminar anerkannt werden kann, ist zuvor mit dem Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. zu klären.

IV. Prüfung der Anwärter

Der Dummy-Leistungsrichteranwärter hat die Zulassung zur Prüfung schriftlich beim Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. zu beantragen. Er hat zu belegen, dass die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung erfüllt sind.
Der Anwärter kann zunächst oder nur die Prüfung als Leistungsrichter für Dummy-Prüfungen ablegen. Die Prüfung als Leistungsrichter für Working-Tests kann separat abgelegt werden.
Es sollen zu einer Prüfung nicht mehr als vier Anwärter zugelassen werden.
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das erfolgreiche Absolvieren aller Anwartschaften. Die Anwartschaften sind zugleich der praktische Teil der Prüfung.
Die Prüfung der Anwärter erfolgt schriftlich und besteht aus vier Prüfungsteilen mit je 20 Fragen für Leistungsrichter für Dummy-Prüfungen. Leistungsrichter, welche die Prüfung für Working Tests ablegen, müssen einen fünften Fragebogen mit 20 Fragen zu Working Tests beantworten. Der schriftliche Test wird vor dem Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. abgelegt.
Die Fragen kommen aus folgenden Bereichen:

1. *Allgemeines*

Allgemeine Fragen zum Jagdspaniel-Klub e.V., Struktur des Klubs, Satzung und Ordnungen. Außerdem können Fragen zu den Dachverbänden VDH, JGHV und FCI gestellt werden.

2. *Kynologische Fragen*

In diesem Teil wird kynologisches Allgemeinwissen abgefragt. Weiterhin werden Fragen zu den Spanielrassen und deren Unterschiede (auch hinsichtlich der Arbeitsweise) gestellt. Fragen zur unterschiedlichen Arbeitsweise von Spaniels und anderen Jagdhunderassen, hier insbesondere die Retrieverrassen sind möglich.

3. *Prüfungsordnung und Richterordnung*

In diesem Teil werden Fragen speziell zur Ordnung für Arbeitsprüfungen mit Dummys für Spaniels und zur Richterordnung für Dummy-Leistungsrichter des Jagdspaniel-Klub e.V. gestellt.

4. *Prüfungsaufgaben, Prüfungsablauf, Richter*

In diesem Teil werden Fragen zum Aufbau von Prüfungsaufgaben, den Prüfungsablauf und allgemeine Fragen zum Richten gestellt.

5. *Working-Test*

Das erfolgreiche Absolvieren dieses Prüfungsteils berechtigt den Prüfling als Leistungsrichter für Working-Tests tätig zu werden. Dieser Teil kann nur nach erfolgreichem Bestehen der Prüfungsteile 1-4 abgelegt werden. Es werden spezielle Fragen rund um den Working-Test gestellt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Anwartschaften erfolgreich abgelegt worden sind und 80 % der Fragen der schriftlichen Prüfung richtig beantwortet wurden. Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einzeln wiederholt werden.
Hat der Anwärter seine Prüfung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zulassung als Dummy-Leistungsrichteranwärter abgelegt, verfallen die Anwartschaften und die Ausbildung zum Dummy-Leistungsrichter ist beendet. Er kann nicht erneut als Anwärter zugelassen werden.

V. Ernennung zum Leistungsrichter für Dummy

Hat der Dummy-Leistungsrichteranwärter die praktische und theoretische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, so wird er durch Beschluss des Vorstandes des Jagdspaniel-Klub e.V. vom Präsidenten zum Leistungsrichter für Dummy ernannt. Die Ernennung wird im Vereinsorgan des Jagdspaniel-Klub e.V. „Der Jagdspaniel“ veröffentlicht. Der Einsatz als Richter ist erst nach Veröffentlichung im Vereinsorgan möglich.
Der Dummy-Leistungsrichter darf selbst erst nach zwei Jahren der Tätigkeit als Richter Anwärter beurteilen.

VI. Verlust des Richteramtes

1. Rückgabe des Richteramtes
Jeder Richter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste verlangen. Er hat dies schriftlich dem Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. mitzuteilen.
2. Ruhen des Richteramtes
Jeder Richter kann das „Ruhen seines Richteramtes" für maximal drei Jahre beantragen. Er hat dies schriftlich beim Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. zu beantragen.
Dummy-Leistungsrichter, die der Verpflichtung alle fünf Jahre an einem Seminar bzw. einer Schulung über Dummy-Arbeit nicht nachgekommen sind, werden als ruhend geführt. Wenn Sie wieder an einer Schulung bzw. einem Seminar teilgenommen haben, dürfen sie ihr Richteramt wieder ausüben.
3. Streichung von der Richterliste
Ein Richter, der nicht mehr Mitglied des Jagdspaniel-Klub e.V. ist, wird automatisch als Dummy-Leistungsrichter von der Richterliste des Jagdspaniel-Klub e.V. gestrichen.

VII. Verstöße - Aberkennung des Richteramtes

Allgemeines
1. Verstöße von Dummy-Leistungsrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Satzung, der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen der Dummy-Leistungsrichterordnung sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des Jagdspaniel-Klub e.V.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Jagdspaniel-Klub e.V. kann der Dummy-Leistungsrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der Dummy-Leistungsrichterliste des Jagdspaniel-Klub e.V. bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Dummy-Leistungsrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
bei Missbrauch des Dummy-Leistungsrichteramtes; bei wiederholten groben Verstößen gegen die Ordnung für Arbeitsprüfung mit Dummys für Spaniels, die Ordnungen des VDH und des Jagdspaniel- Klub e.V. und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Dummy-Leistungsrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen; wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt V nicht mehr vorliegen.
5. Bei leichten Verstößen kann der Dummy-Leistungsrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.
Zuständigkeit
Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Dummy-Leistungsrichtern obliegt dem Vorstand. Er wird tätig auf Antrag eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.
Voruntersuchung
Bei Missbrauch des Dummy-Leistungsrichteramtes und bei wiederholten groben Verstößen gegen die Ordnung für Arbeitsprüfung mit Dummys für Spaniels führt Vorstand des Jagdspaniel-Klub e.V. die Voruntersuchung durch. Der betroffene Dummy-Leistungsrichter ist anzuhören.
Der Vorstand hat die Entscheidung dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.
Entscheidung
1. Der Vorstand kann erkennen auf:

- *Einstellung*
- *Missbilligung*
- *Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre*
- *Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre*
- *vorläufige Sperre*
- *Streichung von der Dummy-Leistungsrichterliste*
- *vorläufige Versagung der Tätigkeit als Dummy-Leistungsrichter.*

Berufung
Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach kann der betroffene Dummy-Leistungsrichter binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) das VDH Verbandsgericht anrufen.

Schlussbestimmungen

Gültigkeit und Inkrafttreten
Diese Ordnung wurde von der Mitglieder Delegiertenversammlung am 24.Mai 2014 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Teilnichtigkeit
Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
Änderungen
In dringenden Fällen darf der Vorstand diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Vereinsorgan in Kraft setzen. Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitglieder-Delegierten-Versammlung.